

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 209.

Sonnabend, den 28. Juli.

1838.

Bekanntmachung.

Da die bisher, aus Rücksicht auf den Messverkehr, von uns getroffenen Anordnungen wegen des Einstellens der Bauarbeiten während der Dauer der hiesigen Messen, nicht allgemein gekannt zu sein scheinen, so bringen wir solche hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Alle Bauarbeiten von Bedeutung, wie z. B. das Auführen neuer und das Niederreißen alter Gebäude, deren Aufputz, Bedachung und dergleichen andere, sind (mit Ausnahme des innern Ausbaues und der, in dem Innern der Gebäude vorkommenden Reparaturen, sofern diese ohne Belästigung und Störung des Messverkehrs vorgenommen werden können) während der Dauer der hiesigen Messen in der Stadt und in den Vorstädten einzustellen. Es sollen jedoch dergleichen Arbeiten ausnahmsweise gestattet werden, wenn dieselben, wie namentlich in den entlegenern Theilen der Vorstadt, ohne Benachtheiligung des Verkehrs ausgeführt werden können. In wiefern aber dergleichen Ausnahmen stattfinden können, bleibt obrigkeitlichem Ermessen stets anheim gestellt, als weshalb auch in jedem einzelnen Falle die Erlaubniß dazu bei uns nachzusuchen und einzuholen ist.

Zugleich machen wir hierbei noch auf die bestehende Ordnung aufmerksam, daß Baugerüste und Bauplanken während der Messen ebenfalls nicht gestattet sind, und bereits 8 Tage vor deren Beginn abgebrochen und weggenommen sein müssen.

Je nothwendiger die Handhabung dieser Bestimmungen ist, desto gewisser wird deren Befolgung von den Bauenden erwartet.
Leipzig, den 23. Juli 1838.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Deutrich.

Mittheilungen aus der Plenarsitzung der Stadtverordneten zu Leipzig am 25. Juli 1838.

Nach der gewöhnlichen Einleitung erstattete die Deputation zum Localkatut über folgende zu ihrer Begutachtung ausgestellte Gegenstände durch ihren Vorsitzenden Vortrag:

1) Die häufigen Unglücksfälle durch den Biß toller Hunde hatten im vorigen Jahre sowohl die Stadtverordneten, als die Sicherheitsbehörde veranlaßt, bei dem Rathe auf Einschlagung durchgreifender Maaßregeln zur Abhelfung dieses Uebels anzutragen. Letzgedachte Behörde hatte nun in der vorgegangenen Zeit auf das Gründlichste und Sorgfältigste sowohl mit den in andern Städten zu Beseitigung jenes Uebels angewendeten Mitteln und den dießfalligen Erfahrungen sich bekannt gemacht, als auch umständliche zum großen Theil auf deshalb besonders angestellte Versuche gegründete Gutachten Sachverständiger über diesen Gegenstand erfordert, zu den Acten gebracht und alles hier Einschlagende geprüft und sorgfältig herathen. Dennoch führte alles dies, namentlich die Erfahrung in andern Städten, nur zu dem Resultate, daß eine Abgabe auf jeden Hund ohne Ausnahme und die dadurch hervorzubringende Verminderung der Hunde selbst das sicherste Mittel zur Erreichung jenes Zweckes sei. Daher hatte der Magistrat sich zu dem Beschlusse vereinigt, die Abgabe an 1 Thlr. 8 Gr. jährlich von jedem, in hiesiger Stadt gehalten werden den Hunde, in zwei Terminen à 16 Gr. praenumerando zahlbar, zum Besten des Jakobshospitals und Georgenhauses einzuführen, und hatte auf Bewilligung dieser Abgabe bei den Stadtverordneten-Collegium angetragen. Nach sehr umständlichen Discussionen über den Gegenstand trat Letzteres den auf so gründlichen Prüfungen und Untersuchungen beruhenden Ansichten des Magistrats in der Ueberzeugung, daß nur durch eine strenge und gleichmäßige Durchföhrung der fraglichen Steuer zu dem gewünschten Zwecke gelangt werden könne, und in dieser Erwartung, mit überwiegender Stimmenmehrheit bei und verwilligte sonach gedachte Abgabe auf drei Jahre, um

gegen das Ende dieser Zeit nach den bis dahin gemachten Erfahrungen entweder die fragliche Einrichtung fort dauern oder Aenderungen eintreten lassen zu können. Weil jedoch nach dem ziemlich einstimmigen Urtheile aller Sachverständigen die Hundswuth bei männlichen Hunden ihren Hauptgrund in der ermangelnden Gelegenheit zur Begattung hat, so wurde beschlossen, bei dem Magistrate darauf anzutragen, daß für die Hündinnen eine geringere Steuer als die angegebene bestimmt werden möge.

2) Die mittelst Rathscömmunicates, nach Anleitung des Gesetzes vom 9. December 1837 (S. 140 der Gesefsamml. von jenem Jahre) gestellte Frage, ob die Handlungen eines Mannes, der in die bekannten hiesigen burschenschaftlichen Verbindungen verflochten gewesen sein soll und von der dießfalligen Anschulldigung theils gestatten Sachen nach, theils in Ermangelung mehrern Verdachts, mithin nicht völlig freigesprochen worden ist, mit den hierbei angegebenen Nebenumständen, sich als entehrende Verbrechen darstellten, durch die er die Ehrenbürgerrechte verwirkt habe, wurde einstimmig durch Acclamation verneint.

3) Eben so aber wurde durch Acclamation einstimmig bejaht, daß die Handlungen eines andern Ungenannten, der drei Mal wegen Partiererei zc. in Untersuchung gewesen, auch zwei Mal deshalb bestraft worden ist, in die Kategorie gedachter Verbrechen gehöre.

Beides soll dem Magistrate rückantwortlich, zu erkennen gegeben werden.

Zum Schluffe wurde ein Communicat des Magistrats, das hies. Theater betreffend, an eine von der Wahldeputation zu Bearbeitung dieses Gegenstandes zu ernennende besondere Deputation abzugeben beschlossen.

Das Gesangfest des Schullehrervereins in Taucha am 19 Juli 1838.

(Eingefendet.)

Das Leipziger Tageblatt ist zugleich Localblatt für die Bewohner von Taucha, und stehen diese mit Leipzig in so inniger Verbindung,